

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3660
Nr.

22. Dezember 1980
vom

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Erliweg"
(Blatt K1).

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 22. September 1980 den Bau- und Strassenlinienplan "Erliweg" (Blatt K1) beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 3. November bis 2. Dezember 1980 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1980 und im kommunalen Amts-Anzeiger Nr. 44/10 vom 31. Oktober 1980 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Oktober 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1980 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf

eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Trotzdem muss festgehalten werden, dass für diese Verkehrsfläche - wie dies übrigens im Vorverfahren der Fall war - eine Fahrbahnbreite von 7.0 m durchaus angebracht gewesen wäre, wenn man zum Beispiel den mit der Schulanlage verbundenen Verkehr berücksichtigt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 22. September 1980 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Erliweg" (Blatt K1) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/eBS/23/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Bahnhofstrasse 5,
4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro, Frenkendörferstrasse 23,
4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Amt für Naturschutz- und Denkmalpflege

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

